

kung und Entwicklung des Gesundheitsschutzes, der sozialen Betreuung der Bevölkerung und der medizinischen Wissenschaft, insbesondere über die sich aus dem Volkswirtschaftsplan, dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und dem Arbeitsplan für das Ministerium ergebenden Aufgaben, sofern sich die Volkskammer, der Staatsrat oder der Ministerrat die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat. Der Minister ist für die Aufstellung des Arbeitsplanes des Ministeriums verantwortlich.

(3) Der Minister ist für die Kaderpolitik im Ministerium verantwortlich. Er ernennt die in der Nomenklatur enthaltenen leitenden Mitarbeiter des Ministeriums sowie die Leiter und leitenden Mitarbeiter der dem Ministerium unmittelbar unterstellten Institute und Einrichtungen und beruft sie ab, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine andere Regelung getroffen ist. Der Minister kann die Befugnis zur Ernennung und Abberufung auf seine Stellvertreter übertragen. Die Einstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeiter erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsrechts und den Kaderrichtlinien des Ministeriums des Innern.

#### § 6

(1) Der Staatssekretär ist der Erste Stellvertreter des Ministers und dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister bei dessen Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten des Ministers. Sind der Minister und der Staatssekretär gleichzeitig verhindert, so wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(3) Jeder Stellvertreter des Ministers vertritt den Minister in seinem Aufgabenbereich in allen Angelegenheiten, für die sich der Minister nicht seine eigene Entscheidung vorbehalten hat.

(4) Die Stellvertreter des Ministers sind für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit innerhalb der ihnen unterstellten Aufgabenbereiche gegenüber dem Minister verantwortlich.

#### § 7

Die Leiter der Abteilungen und selbständigen Sektoren des Ministeriums entscheiden in ihrem Aufgabenbereich in allen Angelegenheiten, für die sich nicht die ihnen übergeordneten Leiter die Entscheidung vorbehalten haben. Sie sind gegenüber den übergeordneten Leitern für die Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

#### § 8

##### Das Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und stellt für seine Tätigkeit einen Arbeitsplan auf.

(2) Der Minister beruft die Mitglieder des Kollegiums.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, von Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates und seines Präsidiums und anderer gesetzlicher Bestimmungen,
- b) die Aufstellung und Durchführung des das Ministerium betreffenden Teils des Volkswirtschaftsplanes und Haushaltsplanes,
- c) die Aufstellung und Durchführung von Entwicklungs- und Perspektivplänen,
- d) neue Grundsätze und Methoden des Gesundheitsschutzes, der sozialen Betreuung und der wissenschaftlichen Arbeit und die Verallgemeinerung von Beispielen und Neuerermethoden,
- e) die Koordinierung der Maßnahmen des Gesundheitsschutzes, der sozialen Betreuung und der medizinisch-wissenschaftlichen Arbeit und Forschung sowie die Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes, der Förderung der Gesundheit und der Erfordernisse des Sozialwesens in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen,
- f) Grundsätze der Kaderpolitik und Qualifizierung der Kader,
- g) die internationalen Angelegenheiten,
- h) die Aufstellung der Arbeitspläne des Ministeriums.

#### § 9

##### Wissenschaftliche Beratung des Ministeriums

(1) Zur Lösung der Aufgaben des Ministeriums auf dem Gebiet der medizinischen Wissenschaft und der Organisation des Gesundheitsschutzes bedient sich das Ministerium des Rates hervorragender Experten der wichtigsten Zweige der medizinischen Wissenschaft und Praxis.

(2) Die Organisation und Aufgabenstellung in der Beratung des Ministeriums regelt der Minister im Einvernehmen mit der Klasse Medizin der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und anderen zentralen staatlichen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheitswesens unterstellt sind.

#### § 10

##### Struktur des Ministeriums

Für die Struktur des Ministeriums gilt der vom Ministerrat bestätigte Strukturplan. Der Stellenplan des Ministeriums ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen

#### § 11

##### Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter des Ministers im Rechtsverkehr regelt sich nach § 6.